

Hauptsatzung des Amtes Mönchgut-Granitz

Präambel

Auf der Grundlage des § 129 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777), zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V S. 270) wird nach Beschluss des Amtsausschusses vom 12.05.2025 nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

1. Das Amt „Mönchgut-Granitz“ führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif, ohne Schild und der Umschrift „AMT MÖNCHGUT-GRANITZ . LANDKREIS VORPOMMERN-RÜGEN.“.
2. Das Dienstsiegel wird durch den Amtsvorsteher, bei dessen Verhinderung durch seinen jeweiligen Stellvertreter geführt.

§ 2

Verwaltung

Das Amt richtet eine eigene Verwaltung ein. ²Amtssitz ist die Gemeinde Ostseebad Baabe.

§ 3

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

1. Der Amtsvorsteher beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. ²Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf einzelne Orte durchgeführt werden.
2. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten des Amtes und in Angelegenheiten, die dem Amt nach § 127 Abs. 4 KV M-V übertragen worden sind, sollen dem Amtsausschuss in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
3. Bei wichtigen Vorkommnissen sowie Planungen und Vorhaben, die vom Amt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. ²Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden darzustellen. ³Den Einwohnerinnen und Einwohnern wird Gelegenheit zur Äußerung, auch im Rahmen der Einwohnerfragestunde, gegeben. ⁴Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
4. Den Einwohnerinnen und Einwohnern, wird die Möglichkeit eingeräumt, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung, zu Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft Fragen zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. ³Die Fragestunde soll eine Zeit bis zu 30 Minuten nicht überschreiten. ⁴Fragen an den Amtsausschuss beantwortet der Amtsvorsteher oder der zuständige Ausschussvorsitzende. ⁵Fragen, die den übertragenen Wirkungskreis betreffen, beantwortet der Amtsvorsteher.

5. Die Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die im Amtsbereich des Amtes Mönchgut-Granitz Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
6. Der Amtsvorsteher ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Amtsausschusssitzung über wichtige Angelegenheiten des Amtes sowie über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse zu berichten.

§ 4 Amtsausschuss

1. Der Amtsausschuss besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden und den weiteren Mitgliedern nach § 132 Abs. 2 KV M-V. ²Die Gemeindevertretungen bestimmen aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses und können für diese Stellvertreter bestimmen.
2. Die Bürgermeister werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter im Amt vertreten. ²Die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses werden im Fall ihrer Verhinderung, soweit ein Stellvertreter benannt wurde, durch diesen vertreten.
3. Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. ²Die Öffentlichkeit ist durch die Mehrheit aller Mitglieder in nichtöffentlicher Sitzung auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. ³In den folgenden Fällen ist die Öffentlichkeit grundsätzlich ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines Beschlusses nach Satz 2 bedarf:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
 2. Grundstücksangelegenheiten,
 3. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner,
 4. Vergabe von Aufträgen soweit eine anonymisierte Beratung nicht möglich ist und
 5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten mit Ausnahme der Prüfungsergebnisse.
4. Sofern im Einzelfall überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner nicht entgegenstehen, sind die Angelegenheiten nach Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 bis 5 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
5. Anfragen von Mitgliedern des Amtsausschusses sollen spätestens 5 Arbeitstage vor der Sitzung beim Amtsvorsteher eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Sitzung des Amtsausschusses sollen, soweit sie nicht in der Sitzung beantwortet werden, spätestens innerhalb von 14 Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Ausschüsse

1. Der Amtsausschuss bildet gem. § 136 Abs. 3 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss.
2. Der Rechnungsprüfungsausschuss setzt sich aus 3 Amtsausschussmitgliedern zusammen. ²Der Amtsausschuss wählt für den Fall der Verhinderung für jedes Ausschussmitglied einen Stellvertreter.
3. Der Rechnungsprüfungsausschuss übernimmt die örtliche Prüfung gemäß § 3 und 3a des Kommunalprüfungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KPG M-V):
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses sowie der Anlagen zum Jahresabschluss,
 2. die Prüfung des Gesamtabchlusses sowie der Anlagen zum Gesamtabschluss,
 3. die Prüfung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung,

4. die Prüfung, ob die Haushaltswirtschaft ordnungsgemäß erfolgt,
 5. die Prüfung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung,
 6. die laufende Überwachung der Zahlungsabwicklung des Amtes und sonstiger Sonder- und Treuhandvermögen,
 7. die Vornahme der regelmäßigen und der unvermuteten Prüfung der Kassen und Sonderkassen,
 8. die Prüfung, ob die im Rechnungswesen des Amtes eingesetzten automatisierten Datenverarbeitungsprogramme vor ihrer Anwendung sowie deren sachgerechter Einsatz geprüft und freigegeben sind,
 9. die Prüfung von mindestens einem Zehntel der Auftragsvergaben des Haushaltsjahres,
 10. die Prüfung der Verwendung der Zuwendungen an Fraktionen, soweit zutreffend,
 11. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich das Amt bei der Hingabe eines Darlehens, einer Bürgschaft oder sonst vorbehalten hat.
4. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich.

§ 6 Amtsvorsteher

1. Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 134 Abs. 2 Satz 1-3 KV M-V i.V.m. § 22 KV M-V als wichtige Angelegenheiten dem Amtsausschuss vorbehalten sind.
2. Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen nach § 134 Abs. 2 Satz 3 KV M-V i.V.m. § 22 Abs. 4 KV M-V bis zu den folgenden Wertgrenzen:
 1. Im Rahmen der dortigen Nr. 1 für die Genehmigung von Verträgen des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses und den leitenden Mitarbeitern des Amtes, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € der Leistungsrate pro Monat.
 2. Im Rahmen der dortigen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 € je Ausgabefall.
 3. Bei Verfügung über sonstiges Vermögen des Amtes, wie Grundstücke und bewegliches Anlagevermögen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei Hingabe von Darlehen passive und aktive die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 5.000,00 € sowie Erlass von Forderungen im Rahmen des Haushaltsplanes bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €.
 4. Im Rahmen der dortigen Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €.
 5. Im Rahmen der dortigen Nr. 5 bei Verträgen bis zu einer Wertgrenze von 2.500,00 €.
3. Der Amtsvorsteher entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Wert bei Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen bis zu einem Wert von 20.000,00 € und bei Bauleistungen bis zum Wert von 25.000,00 € sowie bei Angelegenheiten der laufenden Verwaltung. ²Die Entscheidung über die Erteilung des Zuschlages ist in der Regel im Sinne des § 22 Abs. 4a KV M-V ein Geschäft der laufenden Verwaltung und obliegt somit dem Amtsvorsteher.
4. Der Amtsvorsteher trifft Entscheidungen gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V über Einwerbung, Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne des § 44 Abs. 4 KV

M-V unterhalb einer Wertgrenze von 100,00 €.

5. Verpflichtungserklärungen des Amtes bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen bis zu monatlich 2.500,00 € können vom Amtsvorsteher allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. ²Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt die Wertgrenze bei 2.500,00 €. ³Dies gilt nicht für die Ausfertigung von Urkunden nach beamtenrechtlichen Vorschriften und für Arbeitsverträge.
6. Der Amtsausschuss ist über die Entscheidungen nach Abs. 2 bis 5 fortlaufend zu unterrichten.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

1. Der Amtsausschuss bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte. ²Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. ³Sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen nicht gebunden. ⁴Sie unterliegt aber, mit Ausnahme der Rechte und Tätigkeiten nach den Abs. 3 und 4, der allgemeinen Dienstaufsicht des Amtsvorstehers.
2. Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern im Amt Mönchgut-Granitz beizutragen. ²Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Beschlussvorlagen auf ihre Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern,
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen im Amt,
 3. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit.
3. Der Amtsvorsteher hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Vorschläge, Bedenken und Stellungnahmen berücksichtigt werden können. ²Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.
4. Die Gleichstellungsbeauftragte kann an den Sitzungen des Amtsausschusses und der weiteren Ausschüsse teilnehmen. ²Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. ³In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches ist ihr auf Antrag das Wort zu erteilen.

§ 8

Entschädigungen

1. Der Amtsvorsteher erhält nach Maßgabe der §§ 3 und 9 der Entschädigungsverordnung M-V monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 €. ²Im Krankheitsfall wird die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung 6 Wochen weitergezahlt. ³Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht 3 Monate übersteigen.
2. Dem ersten Stellvertreter des Amtsvorstehers wird nach Maßgabe der §§ 3 und 9 der Entschädigungsverordnung M-V monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 500,00 € und dem zweiten Stellvertreter monatlich in Höhe von 250,00 € gewährt. ²Dabei ist es unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. ³Nach 3 Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 Satz 1. ⁴Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung nach Satz 1. ⁵Amtiert eine stellvertretende Person, weil der Gewählte ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

3. Die ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte erhält nach Maßgabe des § 12 der Entschädigungsverordnung M-V monatlich eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.
4. Vorsitzende der Ausschüsse und bei deren Verhinderung deren Stellvertreter erhalten nach Maßgabe des § 14 der Entschädigungsverordnung M-V für jede von ihnen geleitete Sitzung 60,00 €.
5. Die Mitglieder des Amtsausschusses, bei deren Verhinderung deren Stellvertreter, erhalten nach Maßgabe des § 14 der Entschädigungsverordnung M-V für die Teilnahme an den Sitzungen des Amtsausschusses und der weiteren Ausschüsse eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €.
6. Finden an einem Tag mehrere Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Fachausschüsse statt, so wird nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 4 und 5 gezahlt.
7. Ehrenamtlich Tätige können Reisekosten nach dem Landesreisekostengesetz verlangen. ²Die für Fahrten im Amtsgebiet entstehenden Kosten bei der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit werden nach Maßgabe des Reisekostenrechts auf Antrag auch dann erstattet, wenn der Empfänger eine Aufwandsentschädigung oder ein Sitzungsgeld erhält. ²Eine pauschalierte Entschädigung für Fahrten am Ort oder zu den Sitzungen wird nicht gewährt.

§ 9

Öffentliche Bekanntmachungen

1. Öffentliche Bekanntmachungen und Wahlbekanntmachungen des Amtes erfolgen durch das Internet, zu erreichen über die Homepage des Amtes unter: www.amt-moenchgut-granitz.de.
2. Satzungen und öffentliche Bekanntmachungen auf Grund von Vorschriften des Baugesetzbuches erfolgen abweichend von Abs. 1 durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde entsprechend Abs. 6, sowie ergänzend auf der Internetseite des Amtes entsprechend Abs. 1.
3. Über die Verwaltung des Amtes Mönchgut-Granitz in 18586 Ostseebad Baabe, Göhrener Weg 1 kann sich jedermann Satzungen des Amtes kostenpflichtig zusenden lassen. ²Textfassungen von allen Satzungen des Amtes werden unter vorgenannter Adresse bereitgehalten oder liegen dort zur Mitnahme aus. ³Die Verwaltungsgebührensatzung des Amtes gilt entsprechend.
4. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages an dem sie im Internet verfügbar ist (Veröffentlichung) bewirkt. ²Der Tag der Veröffentlichung und Bekanntmachung wird in der Bekanntmachung vermerkt.
5. Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Abs. 1 hinzuweisen. ²Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt oder zugelassen worden ist. ³Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
6. Öffentliche Bekanntmachungen, welche dem Aushang im Sinne des § 7 der Durchführungsverordnung zur KV M-V bedürfen, erfolgen an den Bekanntmachungstafeln des Amtes.
²Diese befinden sich:
 1. in 18586 Ostseebad Baabe, auf dem Grünstreifen, zwischen dem Göhrener Weg 01 und dem Parkplatz des Amtes und
 2. an den lt. Hauptsatzung der amtsangehörigen Gemeinden festgelegten amtlichen Bekanntmachungstafeln.
7. Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form des Abs. 1 infolge höherer Gewalt oder sonstiger

unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln nach Abs. 6. ²Die Aushangfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag des Aushangs und der Abnahme nicht mitgerechnet werden. ³In diesem Fall ist die Bekanntmachung in der Form nach Abs. 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

8. Für Einladungen zu den Sitzungen des Amtsausschusses und seiner Ausschüsse gelten die Abs. 1 bis 3 und 6 entsprechend. ²Die Ladungs- und Bekanntmachungsfristen regeln sich nach der Geschäftsordnung.

§ 10

Festlegungen Wertgrenzen für unbestimmte Begriffe und Betragsgrenzen in der Haushaltswirtschaft

1. Festlegung zu §§ 144 Abs. 1 i.V.m. 48 Abs. 2 und 3 KV M-V – Notwendigkeiten für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung:

Eine Nachtragshaushaltssatzung ist unverzüglich zu erlassen, wenn sich zeigt, dass die nachstehend aufgeführten Grenzen für die Erheblichkeit bzw. Wesentlichkeit erreicht bzw. überschritten werden:

1. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V sind Fehlbeträge oder eine Erhöhung des Fehlbetrages anzusehen, wenn sie 5 v. H. der Gesamtaufwendungen übersteigen. Als wesentlich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 KV M-V ist ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen bzw. eine Erhöhung des bereits bestehenden negativen Saldos anzusehen, wenn dieser 5 v. H. der Gesamtauszahlungen übersteigt.
2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 2 KV M-V sind bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen, wenn sie 5 v. H. der Gesamtaufwendungen übersteigen. ²Entsprechend gilt die Erheblichkeitsgrenze für die Auszahlungen im Finanzhaushalt. ³Unabhängig von der Höhe des Betrages gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen als unerheblich.
3. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 1 KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen, wenn sie 5 v. H. des jeweiligen Gesamtinvestitionsvolumens des betreffenden Haushaltsjahres nicht übersteigen sowie unabweisbare Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, wenn sie 5 v. H. der Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen nicht übersteigen.
4. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Ziffer 2 KV M-V gelten lediglich Abweichungen vom Stellenplan, deren Finanzierung in ihrer Gesamtheit durch eine Förderung von mind. 75 v. H. abgedeckt ist.

2. Festlegung zu § 4 Abs. 7 der GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Einzelnachweis von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen:

Die Wertgrenze für den Einzelnachweis der Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 25 bis 27 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.000,00 € festgelegt. ²Bis zu dieser Wertgrenze erfolgt die Darstellung der Ein- und Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in jedem Teilhaushalt insgesamt.

3. Festlegung zu § 4 Abs. 9 GemHVO-Doppik der Wertgrenze der Wesentlichkeit für die Notwendigkeit der Erläuterung in den Teilhaushalten:

1. Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 1 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die das Amt über ein Haushaltsjahr hinaus zu Zahlungen verpflichten, wenn diese 5.000,00 € der Aufwendungen bzw. laufenden Auszahlungen je Vertrag übersteigen.

2. Als erheblich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 2 GemHVO-Doppik gelten Abweichungen von den planmäßigen Abschreibungen, wenn diese 10 v. H. der planmäßigen Abschreibungen betragen.
3. Als wesentlich im Sinne des § 4 Abs. 9 Ziffer 4 GemHVO-Doppik gelten Ansätze für Erträge und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, soweit diese um 10 v. H. von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres abweichen.
4. Festlegung zu § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze der Erheblichkeit für Änderungen für die Aufnahme in den Nachtragshaushaltsplan, hier in den Ergebnishaushalt, in den Finanzhaushalt und in die Teilhaushalte:

Als erheblich im Sinne des § 7 Abs. 1 GemHVO-Doppik gelten Änderungen der Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie Ein- und Auszahlungen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Nachtragshaushaltsplans bereits geleistet oder angeordnet wurden oder absehbar sind, soweit diese um 5 v. H. von den Ansätzen des Haushaltsplans abweichen.

5. Festlegungen zu § 9 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik für die Wertgrenze für den Wirtschaftlichkeitsnachweis von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung:

Die Wertgrenze für den Wirtschaftlichkeitsnachweis von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.000,00 € festgelegt. ²Bis zu dieser Wertgrenze muss jedoch mindestens eine Kostenschätzung vorliegen.

6. Festlegungen zu § 20 GemHVO-Doppik zur Berichtspflicht:

Der Amtsausschuss ist gemäß § 20 GemHVO-Doppik über den Stand des Haushaltsvollzugs einschließlich der Erreichung der Finanz- und Leistungsziele zu unterrichten. ²Die Berichterstattung hat zum Stand 30.06. des Haushaltsjahres zu erfolgen.

7. Festlegungen zu § 36 GemHVO-Doppik zu Rechnungsabgrenzungsposten:

Für aktive Rechnungsabgrenzungsposten wird eine Geringfügigkeitsgrenze von 1.000,00 € festgelegt, soweit diese Aufwendungen jährlich wiederkehrend sind.

§ 11 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 14.01.2010, zul. geändert durch die 5. Änderungssatzung vom 19.12.2019 außer Kraft.

24. JUNI 2025

Ostseebad Baabe, den

A. Käske
Amtsvorsteher



Hinweis:

Soweit beim Erlass der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

